
TOP 56:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Drucksache: 81/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vor, das Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterfällt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, auf dessen Grundlage für Patentstreitsachen ein erstes europäisches Zivilgericht errichtet wird, das in Verfahren über bestehende, nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte europäische Patente sowie über künftig mögliche europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entscheiden wird. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt.

Die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden (vgl. Drucksache 751/16). Auch die infolge des Übereinkommens erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts sind Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs (vgl. Drucksache 280/16).

Dem Einheitlichen Patentgericht, einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit, sollen mit dem Protokoll im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vorgesehen. Ferner enthält das Protokoll Regelungen zur Unverletzlichkeit von Räumlichkeiten, Archiven und Dokumenten des Gerichts. Schließlich sollen den Bediensteten des Gerichts bestimmte Steuerbefreiungen und -entlastungen sowie eine Befreiung von den Beiträgen zu den deutschen Systemen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsfürsorge gewährt werden.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da das Einheitliche Patentgericht seine Arbeit noch im Jahr 2017 aufnehmen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.